**ANLAGE**

Landkreis Konstanz

# Satzung

des Landkreises Konstanz zur Änderung der **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen** (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von
- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am XX.XX.2017 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 16.12.2013, zuletzt geändert am 22.03.2016, beschlossen:

## *Artikel 1 (Änderungen)*

### § 17
### Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben

***Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

(1) Bei Anlieferung von Abfällen werden die Gebühren/Abgaben nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Verdichtet angelieferte Abfälle werden mit dem zweifachen Gebühren- und Abgabensatz bemessen. Für Anlieferungen unter 100 kg wird eine Pauschalgebühr pro Anlieferung erhoben. Die Gebühren/Abgaben betragen:

Bei der Anlieferung von

| | Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden | falls Wiegung nicht möglich, je angefangenen m³ | Pauschal-gebühr/pro Anlieferung unter 100 kg |
|---|---|---|---|
| **Abfällen zur Verbrennung/ Verwertung** | | | |
| • Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle | 166 €/t | 50 €/m³ | 6 € |
| • Baustellenabfälle | 166 €/t | 50 €/m³ | 6 € |
| • Kunststoff, Glas, Holz | 166 €/t | 50 €/m³ | 6 € |
| • Bioabfälle | 166 €/t | 101 €/m³ | - € |
| • Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt | 46 €/t | 14 €/m³ | 2 € |

• PKW-Altreifen 10 €/St. LKW-Altreifen 35 €/St. Traktor-Altreifen 45 €/St.

- Elektro- und Elektroaltgeräte: Kostenfreie Anlieferung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen durch Endnutzer und Vertreiber entsprechend den Vorgaben des ElektroG.
- Papier/Pappe/Kartonagen und Schrott/Altmetall: Kostenfreie Anlieferung aus privaten Haushaltungen

**Abfälle zur Deponierung**

| | | | |
|---|---|---|---|
| • unbelasteter Bodenaushub nach Vorlage einer Anlieferungserklärung | 10 €/t | 15 €/m³ | 2 € |
| • Bauschutt | 166 €/t | 216 €/m³ | 6 € |
| • Belasteter Bodenaushub, mineralische Abfälle | 166 €/t | 237 €/m³ | 6 € |

**Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)**

aus privaten Haushaltungen werden kostenfrei beim Schadstoffsammelmobil angenommen.

Die Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.

## *Artikel 2 (Inkrafttreten)*

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Konstanz, XX.XX.2017

F. Hämmerle, Landrat

***Hinweis:***

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*